



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP  
2020/0216/1  
öffentlich

### Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

#### Beratungsfolge:

Wahlausschuss  
30.07.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge wurden geprüft und werden für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum am 13.09.2020 zugelassen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Wahl des Integrationsrates erfolgt auf der Grundlage von § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) sowie der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates. Laut § 6 Absatz 1 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates ist der Wahlausschuss für die Integrationsratswahl der „Wahlausschuss des Rates“.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

##### Erläuterungen

Am 13. September 2020 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 27/2020 vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden verschiedene Vertretungen und Vereine aber auch Einzelpersonen durch den städtischen Fachdienst Soziale Dienste aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Für die Wahl konnten bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl) Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 11 Absatz 10 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates). Die eingereichten Wahlvorschläge wurden durch die Wahlleiterin auf Grundlage des KWahlG und der KWahlO vorgeprüft. Die Vorprüfungen haben keinerlei Mängel ergeben beziehungsweise wurden diese rechtzeitig vor Fristende behoben. Eine Übersicht der eingereichten Wahlvorschläge ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) korrekte Bezeichnung der Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) einschließlich der Vollständigkeit der persönlichen Angaben,
- c) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages,
- d) Vorlage der Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens zum 5. August 2020 (39. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 11 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 28 Absatz 1 KWahlO).

**Anlage(n):**

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum